

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/962

Bettlach: Änderung Bauzonenplan „Gebiet Grossmatt (GB Nrn. 724 und 725)“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Gebiet Grossmatt (GB Nrn. 724 und 725)“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 724 und der östliche Bereich der Parzelle GB Nr. 725 sind im rechtsgültigen Bauzonenplan heute der Wohnzone W3 zugeordnet. Für den westlichen Teil des Grundstücks GB Nr. 725, der sich in der Kernzone befindet, liegt ein Überbauungsprojekt vor. Weil die Bodenverhältnisse wider Erwarten ungünstig sind, muss das projektierte Gebäude angehoben werden, so dass das Untergeschoss der Ausnützungsziffer angerechnet werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Ausnützungsziffer geringfügig überschritten wird, weil für deren Berechnung nur die Fläche der Kernzone einbezogen werden darf (§ 38 Abs. 1 Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Aus diesem Grund werden mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans der östliche Teil der Parzelle GB Nr. 725 und - im Sinne einer Arrondierung - auch das Grundstück GB Nr. 724 der Kernzone zugeordnet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. März 2013 bis zum 27. April 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „Gebiet Grossmatt (GB Nrn. 724 und 725)“ am 26. März 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Gebiet Grossmatt (GB Nrn. 724 und 725)“ der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonenplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Juli 2013 drei genehmigte Pläne nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'323.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Änderung des Bauzonenplans liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'300.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen,
 mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Planungs- und Umweltkommission Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach
 Baukommission Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach
 Manfred Wyss, Dorfstrasse 16, Postfach 117, 2544 Bettlach
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Gebiet Grossmatt (GB Nrn. 724 und 725)“)